OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602095/2/SE

Datum:
Linz, 18. September 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F H, Deutschland, vom 29. August 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Juni 2017, GZ: VerkR96-9623-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 8 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (kurz: belangte Behörde) vom 27. Februar 2017, GZ. VerkR96-25345-2016, wurde F H, geb. am x (kurz: Beschwerdeführer) aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer am 10. August 2016 das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x, gelenkt hat.

Mit E-Mail vom 12. März 2017 teilte der Beschwerdeführer mit:
„Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich Ihnen leider nicht sagen kann wer das Fahrzeug gelenkt hat, kann ich Ihnen auch keine Lenkerauskunft geben.
Durch den Umstand, dass mein Sohn mit seinen Freunden mit dem Fahrzeug im Urlaub war und mit nicht mit Sicherheit sagen konnte wer gefahren ist, werde ich keine Geldbuße für andere zahlen.

Mit freundlichen Grüßen
F H“

Am 29. März 2017 langte bei der belangten Behörde eine weitere Lenkerauskunft des Beschwerdeführers, datiert mit 23. März 2017, ein, in der er mittels dem von der belangten Behörde übermittelten Formulars betreffend Lenkererhebung bekannt gibt, dass T H, geb. am x, wohnh. in H, Auskunft erteilen kann.

I.2. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. Juni 2017, GZ. VerkR96-9623-2017, wurde der Beschwerdeführer belangt, weil er als Zulassungsbesitzer der Auskunftspflicht, wer am 10. August 2016, um 10:36 Uhr, in Haag a.H., auf der A 8, Innkreisautobahn, bei Strkm 41,850, in Fahrtrichtung Passau, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt hat, nicht fristgerecht nachgekommen sei. Dadurch sei § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 80 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit von 18 Stunden, verhängt worden.
Ferner wurde gemäß § 64 VStG ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in Höhe von Euro 10,- (10% der Strafe, mindestens jedoch Euro 10,-) verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer eine Lenkerauskunft nicht erteilt habe. Die Strafhöhe sei tat- und schuldangemessen.

I. 2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist mit E-Mail vom 29. August 2017, das Rechtsmittel der Beschwerde. Der Beschwerdeführer führte Folgendes aus:
„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 08. Juni 2017, das mir am 01.08.2017 zuging.

Tatort: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Tatzeit: 14.03.2017

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:
Ich habe ihnen mehrfach mitgeteilt, dass ich ihnen den Lenker des Fahrzeuges nicht nenn kann und werde. Ich mache hierbei von meinem Zeugnisverweigerungsrecht gebraucht. Hierbei muss ich nähere Verwandte nicht belasten.
Bitte stellen Sie das Verfahren wegen Geschwindigkeitsübertretung ein.

Mit freundlichen Grüße
F H“

I. 3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 4. September 2017, eingelangt am 15. September 2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war. Ferner hat die Beschwerdeführerin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt.

II. 2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Februar 2017 als Zulassungsbesitzerin aufgefordert binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x am 10. August 2016 um 10:36 Uhr in Haag/H., A8 Strkm. 41,850 in Fahrtrichtung Passau, gelenkt hat.

Der Beschwerdeführer gab innerhalb der Frist an, dass er seinem Sohn das Auto überlassen hat, führte aber weder den Namen noch die Wohnadresse an.

Mit Schreiben vom 23. März 2017, eingelangt bei der belangten Behörde am 29. März 2017, teilte der Beschwerdeführer eine konkrete Person unter Angabe von Namen und Wohnadresse mit, die Auskunft geben konnte, wer das gegenständliche Fahrzeug am 10. August 2016 um 10:36 Uhr in Haag/H., A8 Strkm. 41,850 in Fahrtrichtung Passau, gelenkt hat.

Ein gegen den Beschwerdeführer anhängiges Verfahren wegen Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit wurde eingestellt.

II. 3. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III. 1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat [...] Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; [...] Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

III. 3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit

festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, 93/02/0255). Insofern wurde auch in dem – dem Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht zur Verfügung gestellten – Bekanntgabeformular bezüglich § 103 Abs. 2 KFG 1967 gefordert anzugeben, wo der/die Lenker/in wohnhaft ist.

Der Beschwerdeführer hat keine konkrete Person namhaft gemacht, die zum angeführten Zeitpunkt sein Kraftfahrzeug gelenkt hat oder die Auskunft darüber erteilen hätte können.

Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist die Pflicht eines Zulassungsbesitzers, dass er weiß, wann und an wen er sein Auto „verborgt“. Wenn die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind diese Aufzeichnungen zu führen (vgl. VwGH 26.3.2012, 2011/03/0212).

Gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 müssen Auskünfte im Sinne dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH 20.9.1989, 89/03/0068). Da die Beschwerdeführerin keine Person namhaft gemacht hat, hat sie somit § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 objektiv erfüllt.

Der Beschwerdeführer ist nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 nachgekommen, weshalb dieser Tatbestand objektiv erfüllt ist.

III. 4. Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch zu verantworten.

Der Beschwerdeführer hat jedoch ca. 10 Tage nach Ablauf der Frist zur Lenkerauskunft, mit dem von der belangten Behörde übermittelten Formular, eine konkrete Person unter Angabe des Namens und der Wohnadresse bekannt gegeben. Nachdem der Tatzeitpunkt ca. sechs Monate zurücklag, kam es zu keiner

Vereitelung der Strafverfolgung durch die belangte Behörde, da dieser noch ca. sechs Monate für die Ermittlung des tatsächlichen Täters verblieben.

III. 5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon im Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Im konkreten Fall ist aber zu berücksichtigen, dass durch die weitere um ca. 10 Tage verspätet erteilte Lenkerauskunft des Beschwerdeführers eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddelikts der „Geschwindigkeitsüberschreitung“ noch möglich und noch ausreichend Zeit für die Ermittlung des betreffenden Fahrzeuglenkers vorhanden war. Vor diesem Hintergrund war die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 40 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist.

Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Verfahrenskostenbeitrag (zu Spruchpunkt II):
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer